

Parlamentarischer Abend „Kinderrechte ins Grundgesetz“
18. September 2007
Statement Heinz Hilgers, Präsident des Deutschen Kinderschutzbundes

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine beiden Vorrednerinnen haben bereits vieles von dem gesagt, was unser gemeinsames Anliegen für die heutige Veranstaltung ist.

Ich möchte Ihnen aus meiner alltäglichen Praxis als Bürgermeister berichten, dass immer wieder an mich die Frage gerichtet wird, was es denn nütze, Kinderrechte in die Verfassung aufzunehmen. Und weiter wird gefragt, ob denn damit für die Kinder wirklich etwas erreicht werde.

Lassen Sie mich hierzu feststellen, dass die Aufnahme der Kinderrechte in die Verfassung ein besonderer Ausdruck eines gemeinsamen Konsenses von Staat und Gesellschaft wiedergeben wird, den wir in dieser Form bisher noch nicht haben. Unabhängig von der Frage, was solche Grundrechte für die Kinder im Einzelnen bewirken, wird von der Aufnahme von Grundrechten in die Verfassung eine solch prägende normative Kraft ausgehen, dass dies allein schon ohne Änderung weiterer Gesetze eine maßgebende Verbesserung der Situation der Kinder in unserem Land bewirken wird; vielleicht nicht sofort, aber mit Sicherheit über längere Zeit.

Letztlich kann und soll mit der Aufnahme der Kinderrechte in die Verfassung eine Änderung in der Haltung von Erzieherinnen und Erziehern, von Eltern und von den übrigen Erwachsenen gegenüber Kindern erreicht werden.

Aus der Vielzahl der Kinderrechte kommt gerade dem Recht der Partizipation eine große Bedeutung zu. In der praktischen Konsequenz bedeutet das, Kinder von Anfang an, also auch bereits in den Kindertagesstätten an allen sie betreffenden Fragen zu beteiligen.

Kindertagesstätten können so ganz wunderbar zu „Kinderstuben des demokratischen Lernprozesses“ werden. Eine solche Beteiligung ist umso notwendiger als wir jeden Tag bei einer Vielzahl von öffentlichrechtlichen Verwaltungsentscheidungen erleben, wie unter Berufung auf das Grundgesetz und hier insbesondere auf die Grundrechte Abwägungen vorgenommen werden, um zu einer Entscheidung zu kommen. Was dabei nahezu immer zu kurz kommt, ist die Berücksichtigung der Rechte von Kindern. Die Antwort ist einfach: Grundrechte der Kinder stehen nicht in der Verfassung und werden demzufolge auch nicht berücksichtigt. So kommt es denn, dass nicht der Einrichtung eines Kinderspielplatzes oder einer Kindertagesstätte der Vorrang eingeräumt wird, sondern anderen rechtlichen Interessen. Hier kann die Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung jetzt schon eine Änderung bewirken, ohne dass die einzelnen speziellen Gesetze geändert werden müssen: solche Gesetze müssten entsprechend den Änderungen der Verfassung konform ausgelegt und angewandt werden. Allein dies würde schon eine ganze Menge in der Praxis bewirken.

Die Lebenswirklichkeit von Kindern zwingt uns jeden Tag zu prüfen, ob unser politisches Handeln mit den Grundrechten der Kinder übereinstimmt oder nicht. Das wird ein länger dauernder Prozess. Aber auch die Verwirklichung der Gleichheit von Mann und Frau nach Art. 3 GG und das gesetzliche Verbot innerfamiliärer Gewalt hat eine lange – manchen zu lange – Zeit gedauert.

Hoffentlich wird es bei der Verankerung der Kinderrechte im –Grundgesetz und ihrer Verwirklichung schneller gehen. Die Aufgabe, Kinderrechte in die Verfassung zu übernehmen, sollte nicht Gegenstand parteitaktischer Auseinandersetzungen werden.

Angesichts der großen Koalition und einer wachsenden Übereinstimmung in allen Fraktionen in dieser Frage sollte im Jahr 2008 eine Änderung der Verfassung beschlossen werden können.

Der DKSB steht dem Parlament hierfür gerne mit Rat und Erfahrung zur Verfügung.
Ich danke Ihnen sehr für Ihre Aufmerksamkeit.